



## Begrenzung der Innenhaftung für GmbH-Geschäftsführer als Schutz vor dem Gläubigerzugriff auf das Privatvermögen

- Rechtsanwalt Dirk Scherzer -

### 1 Einleitung

Die im Jahr 2013 eingeführte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ermöglicht eine generelle Beschränkung der Berufshaftung von Freiberuflern.

Da zu dem zulässigen Gesellschafterkreis, neben beratenden Ingenieuren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern auch Rechtsanwälte zählen, die in allen Fragen der Eigenhaftung besonders kritisch hinschauen, wurde die Belastbarkeit der Haftungsbeschränkung auf den Prüfstand gestellt.

Nun ist erkennbar, dass nicht nur bei der PartGmbH, sondern generell bei jeder Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung (z.B. der GmbH), über den Umweg der sog. Innenhaftung von geschäftsführenden Gesellschaftern oder Fremdgeschäftsführern, die bestehende Haftungsbeschränkung ausgehebelt werden kann.

In diesem Beitrag wollen wir – anhand der GmbH – das Prinzip hinter der Nutzung der Innenhaftung von Geschäftsorganen zur Erlangung eines Direkthaftungsanspruchs allgemein beleuchten und Lösungswege aufzeigen, um diese Haftungslücke zu verringern.

### 2 Grundlagen

#### 2.1 Worum geht es nicht?

Dass jeder GmbH-Geschäftsführer nach landläufiger Auffassung fast immer mit einem Bein schon „im Gefängnis“ stehen soll, weil er für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (Abführung von Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuer sowie Insolvenzantragspflicht) sowie für Eingriffe in Rechtsgüter Dritter, wie Leib, Leben und Eigentum, persönlich haftet, soll in diesem Beitrag nicht näher thematisiert werden. Diese weit verbreiteten Aussagen würden wir auch eher in den Bereich der Rechtsmythen einordnen.

Zu den Fragen der [„Zivilrechtlichen Geschäftsführerhaftung wegen Insolvenz“](#) dürfen wir Sie außerdem auf unseren gleichlautenden speziellen Artikel zu diesem Thema hinweisen, den Sie unter diesem [Link](#) erreichen.

#### 2.2 Worum geht es stattdessen?

Im vorliegenden Beitrag soll es um die Fälle der vertraglichen Haftung gehen, in denen sich jeder GmbH-Geschäftsführer in der Regel darauf verlässt, dass zu seinen Gunsten die Haftungsbeschränkung der gewählten Rechtsform „GmbH“ eingreift.

Nimmt eine GmbH am Geschäftsverkehr teil, indem sie z.B. Verträge mit Kunden, Lieferanten oder Banken abschließt, muss sie gegenüber ihren Vertragspartnern selbst für ihre vertraglichen Rechte und Pflichten einstehen.



Unterlaufen dem GmbH-Geschäftsführer bei der Vertragsdurchführung im Namen der Gesellschaft Sorgfaltspflichtverletzungen, werden diese der Gesellschaft zugerechnet. Der Geschäftsführer muss für etwaige Fehler gegenüber den Vertragspartnern der GmbH dagegen nicht persönlich haften.

Gegenüber den Vertragspartnern der Gesellschaft haftet ausschließlich die GmbH und diese Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Soweit, so bekannt.

### **2.3 Innenhaftung des GmbH-Geschäftsführers**

Spiegelbildlich zu nahezu jeder Vertragspflichtverletzung der GmbH gegenüber ihren Vertragspartnern (Außenverhältnis) geht in der Regel auch eine Sorgfaltspflichtverletzung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber der GmbH (Innenverhältnis) einher, da es der GmbH-Geschäftsführer versäumt haben wird, die Geschäfte der Gesellschaft mit der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes durchzuführen - anderenfalls wäre es ja nicht zu der Vertragspflichtverletzung beim Vertragspartner gekommen.

Der Geschäftsführer haftet bei solchen Sorgfaltspflichtverletzungen jedoch zunächst nur im Innenverhältnis, d.h. ausschließlich gegenüber der GmbH. Vertragspartner der GmbH können den Geschäftsführer für Vertragspflichtverletzungen der GmbH grundsätzlich nicht unmittelbar in Anspruch nehmen.

Ist der Geschäftsführer zugleich alleiniger Gesellschafter der GmbH, so hat er keine persönliche Haftung aus seiner Sorgfaltspflichtverletzung zu befürchten, könnte man meinen.

Dem ist jedoch nicht so.

### **2.4 Persönlich Inanspruchnahme des GmbH-Geschäftsführers**

Ist die GmbH nicht willens oder nicht in der Lage, alle vertraglichen Haftungsansprüche ihrer Vertragspartner zu erfüllen, so können die Vertragspartner gegen die GmbH vor Gericht einen gerichtlichen Titel (Vollstreckungsbescheid, Urteil oder Vergleich) herbeiführen.

Aus dem gerichtlichen Titel kann in das Vermögen der GmbH vollstreckt werden.

Im Wege der Zwangsvollstreckung können die Gläubiger die Regressforderungen der GmbH gegen den Geschäftsführer aus der Innenhaftung pfänden lassen und so schließlich gegen den Geschäftsführer persönlich vorgehen und in dessen Privatvermögen vollstrecken.

Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer besteht folglich das Risiko, dass die Haftungsbeschränkung, die zumeist der Hauptgrund für die Wahl der Rechtsform einer GmbH gewesen sein dürfte, aufgrund der Innenhaftung im Ergebnis vollkommen ausgehebelt wird.

Doch auch bei einem Fremd-Geschäftsführer, besteht das Risiko, dass dieser von den Vertragspartnern der GmbH persönlich mit dem Privatvermögen in Anspruch genommen wird.



### 3 Beispiele

Doch grau ist alle Theorie.

Daher sollen die Risiken der Innenhaftung im Folgenden an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

#### 3.1 Beispiel: Gesellschafter-Geschäftsführer

A ist von Beruf Software-Programmierer. Zur Haftungsbeschränkung sowie zur Sicherstellung seiner Selbständigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat A die B-GmbH gegründet, deren Alleingesellschafter und einziger Geschäftsführer A ist.

Bei der Durchführung eines Programmierauftrags für einen Großkunden G der B-GmbH, unterläuft A **leicht** fahrlässig ein folgenreicher Fehler, der zu einem großen Vermögensschaden bei G führt.

Die B-GmbH muss für den Schaden des G einstehen, jedoch ist sie nicht hinreichend versichert und das Vermögen der B-GmbH reicht nicht aus, um den Schaden des G auszugleichen.

Eine unmittelbare gesetzliche Haftung des A gegenüber G (Außenhaftung) scheidet dagegen aus, da A nicht unmittelbar Rechtsgüter des G, wie Leben, Körper oder Eigentum, verletzt hat. G hat „nur“ einen Vermögensschaden.

A haftet jedoch im Verhältnis zur B-GmbH gesetzlich für die fahrlässige Pflichtverletzung beim Kunden persönlich und mit seinem gesamten Privatvermögen (Innenhaftung).

Jedoch denkt A nicht im Traum daran, namens der B-GmbH diese Ansprüche gegen sich selbst als Geschäftsführer geltend zu machen.

Folglich bliebe G auf einem Großteil seines Schadens sitzen.

Nachdem G von seinem Rechtsanwalt auf die Innenhaftung des A hingewiesen wurde, verklagt G die B-GmbH auf Schadensersatz und erlangt ein rechtskräftiges Urteil. Mit diesem Urteil vollstreckt der G in das Vermögen der B-GmbH und lässt dazu den Regressanspruch der B-GmbH gegen A gerichtlich pfänden.

Über diesen Weg der Innenhaftung erlangt G einen Direktzugriff auf das Privatvermögen des A.

**Frage: Gibt es eine Möglichkeit diese persönliche Haftung des A auszuschließen?**

#### 3.2 Beispiel: Fremdgeschäftsführer

Nach dieser Katastrophe beschließt A für die B-GmbH einen weiteren Geschäftsführer, den F, anzustellen, der nicht an der Gesellschaft beteiligt ist.

Leider hat A bei der Auswahl des Fremd-Geschäftsführers ebenfalls kein glückliches Händchen.



So „übersieht“ der F z.B. **grob** fahrlässig ein satzungsmäßiges Zustimmungserfordernis der Gesellschafterversammlung für alle Investitionen über 30.000,00 EUR und bestellt ohne Wissen des A für die B-GmbH einen neuen VW-Passat mit Diesel-Motor.

Die B-GmbH zahlt den Kaufpreis an das Autohaus, will aber diese „Drecksschleuder“ so schnell wie möglich weiterverkaufen. Aufgrund des VW-Abgasskandals gelingt der Weiterverkauf nur unter erheblichen finanziellen Einbußen.

Die B-GmbH will den F in Höhe der Kaufpreisdifferenz in Anspruch nehmen. F verweist auf eine Klausel in seinem Anstellungsvertrag, wonach seine Haftung gegenüber der B-GmbH für grob fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen wurde.

**Frage: Kann F mit Verweis auf den Anstellungsvertrag einen wirksamen Haftungsausschluss erreichen?**

## 4 Lösungsansatz

Aufgrund der skizzierten Innenhaftung gegenüber der GmbH stellt sich für jeden Geschäftsführer die Frage:

- Gesellschafter-Geschäftsführer: Lässt sich eine Durchgriffshaftung des Geschäftsführers gegenüber den Vertragspartnern der GmbH vermeiden?
- Fremd-Geschäftsführer: Lässt sich die Innenhaftung gegenüber der GmbH vermeiden?

Die Lösung ist in jedem Fall in einer Begrenzung der Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH zu suchen.

### 4.1 Haftungsbegrenzung in Sonderfällen nicht möglich

Dabei ist zu beachten, dass die Haftungsbegrenzung für GmbH-Geschäftsführer in folgenden Fällen unzulässig ist und daher keine Wirkung entfaltet:

- Die Haftung für Verstöße gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften gem. § 43 Abs. 3 GmbHG ist nach allgemeiner Rechtsauffassung zwingender Natur, weil sie unmittelbar gläubigerschützend wirkt.
- Ein Haftungserlass im Vorhinein wegen vorsätzlichen pflichtwidrigen Handelns des Geschäftsführers kommt gem. § 276 Abs. 3 BGB nicht in Betracht.
- Schließlich soll der Pflichtenmaßstab des § 43 Abs. 1 GmbHG: „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“, nach vorherrschender Meinung auch insoweit zwingend sein, als es um die Einhaltung der zwingenden und regelmäßig dem Gläubigerschutz dienenden Pflichten gegenüber der Gesellschaft geht (z.B. § 41 GmbHG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung), § 43a GmbHG (Kreditgewährung aus Gesellschaftsvermögen), § 49 Abs. 3 GmbHG (Einberufung der Gesellschafterversammlung in der Krise), § 64 GmbHG (Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung), existenzvernichtender Eingriff, § 34 AO, § 15a InsO oder § 266a StGB).



## 4.2 Haftungsbegrenzung für einfache Fahrlässigkeit zulässig

Jenseits der Fälle gem. Ziffer 4.1 kann nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH, Urteil vom 16. 9. 2002 - II ZR 107/01) dagegen auch schon im Vorfeld das Entstehen eines Ersatzanspruchs gegen den Geschäftsführer näher geregelt, insbesondere begrenzt oder ausgeschlossen werden, indem z.B. ein anderer Verschuldensmaßstab vereinbart wird, der eine teilweise Haftungsfreistellung nach sich zieht.

*„Der Geschäftsführer hat für fahrlässige Pflichtverletzungen nicht einzustehen.“*

Bei fahrlässigem Verhalten kommt auch eine Verkürzung der Verjährungsfrist des § 43 Absatz Abs. 4 GmbHG auf unter 5 Jahre in Betracht.

Der BGH begründet dies damit, dass eine weite Haftung des Geschäftsführers zwar rechtspolitisch im Interesse der Gesellschaftsgläubiger erwünscht sein mag, sie aber weder im Wortlaut noch in der Systematik des GmbHG eine hinreichende Grundlage findet.

## 4.3 Haftungsbegrenzung bei grober Fahrlässigkeit umstritten

Bei grob fahrlässigem Verhalten des Geschäftsführers ist eine Haftungsbegrenzung im Vorfeld heftig umstritten.

Gemeint sind Fälle, in denen die im rechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde oder wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden.

Die Gegner der Haftungsbegrenzung in der Rechtsliteratur argumentieren damit, dass die Haftung des Geschäftsführers für grobe Fahrlässigkeit absoluter Mindeststandard sei. Das Vermögen der GmbH sei gebundenes Sondervermögen, das als Haftungsgrundlage für Dritte zu dienen habe.

Die Befürworter in der Rechtsliteratur betonen dagegen, dass § 43 Absatz Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG in erster Linie der Gesellschaft und den Gesellschaftern dienen und daher grundsätzlich dispositiv seien. Die Interessen der Gläubiger hätten dahinter zurückzutreten.

Die Rechtsprechung des BGH zu den Fällen grober Fahrlässigkeit verlief bisher nicht stringent. In einem Urteil aus dem Jahr 1999 hatte der BGH noch entschieden, dass eine Haftungserleichterung nur in Betracht komme, soweit der Schadensersatzbeitrag nicht zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich sei (BGH, Urteil vom 15. 11. 1999 - II ZR 122/98).

In der oben bereits zitierten Entscheidung aus dem Jahr 2002 hat der BGH demgegenüber eine Kehrtwende vollzogen und eine weitgehende Einschränkung der Geschäftsführerhaftung jenseits der Fälle des § 43 Abs.3 GmbHG bejaht (vgl. BGH, Urteil vom 16. 9. 2002 - II ZR 107/01). Dem Urteil lag eine Verletzung von Dienstpflichten durch den Geschäftsführer in „grober Weise“ zugrunde. Auch in einer Nachfolgeentscheidung aus dem Jahr 2003 (BGH, Urteil vom 7. 4. 2003 - II ZR 193/02) und einem Beschluss aus dem Jahr 2008 (BGH, Beschluss vom 18. 2. 2008 - II ZR 62/07) hat der BGH seine Sichtweise von 2002, dort jedenfalls mit Blick auf einen nachträglichen Anspruchsverzicht, bestätigt.



Die Gegner der Haftungsbegrenzung kritisieren die Auffassung des BGH, der die generelle Zulässigkeit einer vorherigen Haftungsmilderung damit begründet, dass auch ein nachträglicher Verzicht möglich sei. Sie argumentieren, dass die deutsche Rechtsordnung der Dispositionsfreiheit eines Rechtsinhabers im Vorfeld nicht selten viel engere Grenzen setze, als einem nachträglichen Verzicht, um unüberlegte Handlungen zu verhindern.

Trotz der jüngeren Entscheidungen des BGH wird sich ein Geschäftsführer aufgrund des nach wie vor bestehenden Meinungsstreits in der Literatur auf einen Haftungsausschluss für grob fahrlässiges Verhalten nicht 100 % verlassen können.

#### 4.4 Form der Haftungsbegrenzung

Die Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf folgender Form:

- Satzungsregelung, die auch nachträglich im Wege der Satzungsänderung möglich ist.
- Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit (streitig)
- BGH: Anstellungsvertrag, wenn entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung zugrunde liegt (BGH, Urteil vom 16. 9. 2002 - II ZR 107/01).

#### 4.5 Anwendung auf die Beispiele

In den oben dargestellten Beispielen wirkt sich die Haftungsbegrenzung wie folgt aus:

##### 4.5.1 Beispiel: Gesellschafter-Geschäftsführer

Da der A den Vertragsverstoß lediglich mit einfacher Fahrlässigkeit begangen hat, hätte die persönliche Haftung vermieden werden können, wenn im Vorfeld, z.B. im Geschäftsführeranstellungsvertrag die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt worden wäre.

Die Regelung im Geschäftsführeranstellungsvertrag des A könnte wie folgt lauten:

*„Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.“*

*Der Geschäftsführer haftet gegenüber der Gesellschaft nicht, sofern und soweit er auf ausdrückliche Weisung der Gesellschafter tätig geworden ist.“*

##### 4.5.2 Beispiel: Fremdgeschäftsführer

Im Anstellungsvertrag des F ist eine Haftungsbeschränkung für grob fahrlässiges Verhalten, wie vorstehend beschrieben, enthalten. Da F grob fahrlässig, aber nicht vorsätzlich gehandelt hat, greift die vertragliche Haftungsbeschränkung zu seinen Gunsten. Gemäß der aktuelleb BGH-Rechtsprechung ist diese Haftungsbeschränkung wirksam.

(Dokument Nr. 119156 vom 02.10.19)